

## Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger und Bildtonträger in Unterrichts- und Lehrmedien oder in Sammlungen für den religiösen Gebrauch (Sammlungen)

Veröffentlichung auf [www.gvl.de](http://www.gvl.de)

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 56 Verwertungsgesellschaftengesetz in Abänderung der Veröffentlichung vom 11.09.2019 den folgenden Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger und Bildtonträger in Unterrichts- und Lehrmedien oder für den religiösen Gebrauch (Sammlungen).

Für die Aufnahme erschienener Tonträger und Bildtonträger (Videoclips) in Unterrichts- und Lehrmedien zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (außer Musikschulen) zu nicht kommerziellen Zwecken oder in Sammlungen für den religiösen Gebrauch (Sammlungen) gilt mit Wirkung vom 01.01.2020 folgender Tarif:

1. Die Vergütung pro abgesetztem physischen Exemplar einer Sammlung (CD, DVD, etc.) pro Spielminute beträgt
  - 0,065 € für die Aufnahme von Tonträgern in eine Audio-Sammlung,
  - 0,13 € für die Aufnahme von Tonträgern in eine audio-visuelle Sammlung und
  - 0,26 € für die Aufnahme von Bildtonträgern (Videoclips) in eine audio-visuelle Sammlung.
2. Ergibt sich nach Ziff. 1 eine über die volle Minute hinausgehende Spieldauer, so wird bis zu 30 Sekunden der halbe Vergütungssatz, ab 31 Sekunden der volle Vergütungssatz berechnet.
3. Die Vergütung pro abgesetzter Lizenz für eine elektronisch übermittelte Sammlung (E-Book, Online-Sammlung, etc.) beträgt
  - für die Aufnahme von Tonträgern pro Spielminute
    - 0,065 € für eine Einzellizenz,
    - 0,195 € für eine Klassen- oder Fachschaftlizenz,
    - 0,26 € für eine Schullizenz,
    - 0,032 € für eine Zusatzlizenz,

- für die Aufnahme von Videoclips pro Spielminute
  - 0,26 € für eine Einzellizenz,
  - 0,78 € für eine Klassen- oder Fachschaftslizenz,
  - 1,04 € für eine Schullizenz,
  - 0,013 € für eine Zusatzlizenz.

### Allgemeine Bestimmungen

1. Der Zugriff auf die elektronisch übermittelte Sammlung muss organisatorisch und technisch dem Stand der Technik entsprechend auf autorisierte Nutzer begrenzt sein (z.B. durch Passwortschutz, Zugangs- und Nutzungskontrollen).
2. Im Hinblick auf Inhalt und Umfang der Nutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere der §§ 60a, 60b, 60h UrhG.
3. Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (§ 60a Absatz 4 UrhG).
4. Unterrichts- und Lehrmedien sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind (§ 60 b Absatz 3 UrhG).
5. Die Lizenzformen werden wie folgt definiert:
  - a) Einzellizenz:  
Nutzergebundene Rechtseinräumung für eine Person (auch für mehrere Geräte)
  - b) Klassen-/Fachschaftslizenz:  
Nutzergebundene Rechtseinräumung für eine Klasse oder einen Kurs bei Nutzung für maximal 35 Schüler oder Studierende (Klassenlizenz). Nutzergebundene Rechtseinräumung für eine Fachschaft bei Nutzung für maximal 35 Lehrkräfte (Fachschaftslizenz).
  - c) Schullizenz:  
Nutzergebundene Rechtseinräumung für die gesamten Schüler oder Studierenden einer Bildungseinrichtung.
  - d) Zusatzlizenz:  
Zusätzliche Einzellizenz für jeden weiteren Nutzer
6. Für Mitglieder einer Verwertungsvereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sich die Vergütungsbeträge auf Grundlage des Gesamtvertrages.

7. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Bandkosten sind in den Vergütungen nicht enthalten.

Berlin, den 28.07.2020

Die Geschäftsführung  
Dr. Gerlach Evers